

Richtlinie

der Gemeinde Krummhörn über die Behandlung von Zuschussanträgen der Sportvereine/ Vereine oder Organisationen zur Förderung des Sports, der Kulturangelegenheiten sowie der Allgemeinheit

1.) Allgemeines

Zusätzlich zu den Mitglieder- und Unterhaltungszuschüssen stellt die Gemeinde Krummhörn jährlich Beträge für die Förderung des Sports, der Kultur und für weitere Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung.

Allgemeine Mitglieder und Unterhaltungszuschüsse sowie der jährliche Zuschuss an den JFV sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

2.) Antragstellung

Antragsberechtigt sind nur Krummhörner Vereine (Sportvereine, Vereine und Organisationen). Es sind vorrangig Förderungen (z.B. beim Kreissportbund oder Landessportbund) zu beantragen und je nach finanzieller Möglichkeit eigene Mittel einzusetzen. Mähgeräte wie Rasenmäher, Aufsitzmäher, Rasentraktoren, Mähroboter, Trimmer etc. sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Die Anträge sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu stellen. Für die Antragstellung soll ausschließlich das zur Verfügung gestellte Antragsformular (sh. Anlage) genutzt werden.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und die Maßnahme ist zu begründen. Dem Antragsformular sind notwendige Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Förderzusagen (KSB/LSB etc.) beizufügen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereinsvorstands.

3.) Beratung und Beschlussempfehlung durch den Fachausschuss

Die Zuschussanträge vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10 des laufenden Jahres werden bis zum Stichtag 31.10. eines jeden Kalenderjahres gesammelt.

Anfang November eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Bereisung des Fachausschusses. Bei der Bereisung haben die Sportvereine/Vereine und Organisationen die Möglichkeit die gewünschten Projekte vorzustellen. In der darauffolgenden Sitzung erfolgt eine Beschlussempfehlung durch den Fachausschuss an den Verwaltungsausschuss über alle eingereichten Anträge, die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres eingereicht wurden.

Die Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für den Verwaltungsausschuss obliegt allein dem Fachausschuss.

4.) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Sollte es nicht möglich sein, die Beschlussfassung der zuständigen Gremien abzuwarten, kann im Antragsformular der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt schriftlich. Es wird dabei seitens der Gemeinde Krummhörn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus der Genehmigung keine Mittelzusage ableiten lässt.

5.) Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuschüssen

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist. Kosten, die die Summe des Kostenvoranschlages übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Eine Nachfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Unterschreitung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten führt zu einer entsprechenden Kürzung des Gemeindezuschusses. Die Bewilligung von Zuschüssen ist nur insoweit möglich, wie ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung, so ist bei gleicher Dringlichkeit anteilig, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zu bewilligen. Anträge, die z.B. aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht bezuschusst werden können, dürfen erneut für das nächste Haushaltsjahr, somit ab dem jeweils 01.11. eingereicht werden.

6.) Bewilligung und Auszahlung

Zu jedem Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid. Im Falle einer Bewilligung ist die beigefügte Einverständniserklärung innerhalb von 2 Wochen unterschrieben an die Gemeinde Krummhörn zurückzusenden. Der jeweilige Verein hat über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen. Für den Verwendungsnachweis gelten nur die entsprechenden Vordrucke, die dem Bewilligungsbescheid beigefügt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des ausgefüllten Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Rechnungen.

Abschläge auf den Zuschuss können unter Vorlage von Zwischennachweisen angefordert werden.

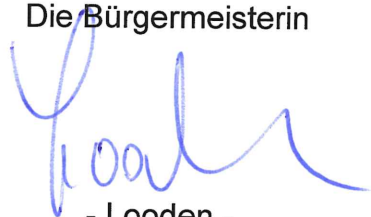
Die Zuschüsse müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bescheides abgerufen werden. Sollte dies ggfls. nicht möglich sein, ist eine Fristverlängerung bei der Gemeinde Krummhörn zu beantragen.

6.) Widerruf der Bewilligung

Ein bereits bewilligter Zuschuss kann widerrufen werden, wenn unzutreffende Angaben gemacht wurden oder der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Krummhörn, 22.10.2025

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin


- Looden -

